

TRIBÜNE

Die Schweiz braucht keinen irrlichternden Lichtbildschutz

Gastkommentar

von Florian Schmidt-Gabain

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat einen Entwurf für eine Urheberrechtsrevision vorgelegt. Unter anderem plant der Bundesrat, Fotografen besser zu schützen, indem Fotografien quasi automatisch als urheberrechtlich geschützte Werke gelten sollen. Anders als nach heutigem Recht soll es nämlich nicht mehr nötig sein, dass eine Fotografie individuellen Charakter aufweist, um den Schutz des Urheberrechtsgesetzes zu geniessen. Einziges Schutzkriterium soll vielmehr sein, dass sie von einem Menschen geschaffen wurde. Sämtliche Pressefotografien, aber auch alle Schnappschüsse, die wir tagtäglich zu Hunderttausenden auf unseren Smartphones machen, würden dadurch in den Stand geschützter Werke erhoben. Urheberrechtlich stünden sie damit auf einer Stufe mit Kunstwerken von Picasso und Co.

Der erweiterte Schutz der Fotografien ist abzulehnen: Erstens ist er verfassungswidrig. Zweitens funktioniert die kommerzielle Verwertung von unter geltendem Recht nicht urheberrechtlich geschützten Fotografien bereits heute einwandfrei. Drittens würde man mit dem voraussetzungslosen Schutz der Fotografien indirekt den Schutz der darauf abgebildeten urheberrechtlich geschützten Objekte perpetuieren.

Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus dem Gebot der Rechtsgleichheit. Nach diesem hat der Gesetzgeber vergleichbare Sachverhalte gleich zu regeln. Fotografen dürften deshalb gegenüber anderen Kreativen nur bevorzugt werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben wäre. Dass kein solcher existiert, lässt sich etwa am Beispiel von Möbeln zeigen. Wie Fotografien geniessen auch jene wegen mangelnder Individualität oft keinen urheberrechtlichen Schutz. Weshalb man nun den Fotografen plötzlich besserstellen sollte als den Designer des nicht geschützten Möbels, ist nicht zu erkennen.

Dass die kommerzielle Verwertung von Fotografien funktioniert, zeigt das florierende Geschäft der grossen Fotoagenturen – z. B. Getty Images. Sie sind die Anlaufstelle der meisten regelmässigen Fotografienutzer, wenn es darum geht, Illustrationsmaterial zu finden. Dass es sich als Reportagefotograf heute vielleicht nicht mehr so gut lebt wie noch in den achtziger Jahren, hat weniger mit nicht geschützten Fotografien als vielmehr mit einem gewandelten Medienkonsum zu tun.

Im Bereich der bildenden Kunst spielen Fotografien eine wichtige Rolle. Nicht nur, weil es sich bei mancher Fotografie selbst um Kunst handelt, sondern weil die Fotografie das Medium ist, mit dem die Kunst kommuniziert wird. Wer nicht ins Museum gehen kann, schaut sich die Kunst fotografiert an – in Ausstellungskatalogen etwa oder Kunstmagazinen. Sofern der Künstler nicht bereits seit siebzig Jahren tot ist, muss in der Regel sein Einverständnis eingeholt werden, dass sein Kunstwerk mittels einer Fotografie abgebildet werden darf. Ist diese Frist aber abgelaufen, wird das Kunstwerk zum Gemeingut; und jeder darf es nach Belieben abbilden.

Diese Freiheit würde mit der Einführung des automatischen Schutzes jeder Fotografie eingeschränkt. Neu müsste man bei der Abbildung von Kunstwerken nicht nur darauf achten, dass der Urheber des Kunstwerks bereits seit siebzig Jahren tot ist, sondern auch darauf, dass kein Urheberrecht des Fotografen, der das Kunstwerk abfotografiert hat, mehr besteht. Denn um ein Kunstwerk abzubilden, kommt man wie gesehen nicht umhin, zuerst eine Fotografie davon anzufertigen. Der Fotografie des abgebildeten Kunstwerks eigenständigen urheberrechtlichen Schutz zu gewähren, hätte also zur Folge, dass zahlreiche dem Gemeingut anheimgefallene Kunstwerke diesem wieder entrissen würden. Eine freie Kommunikation über Kunst wäre nicht mehr so möglich wie heute.

Es ist zu hoffen, dass das Parlament den voraussetzungslosen Schutz der Lichtbilder – wie man Fotografien auch nennt – wieder aus dem Urheberrechtsgesetz entfernt. Einen irrlichternden Lichtbildschutz braucht die Schweiz nicht.

Florian Schmidt-Gabain ist Rechtsanwalt in Zürich und spezialisiert in den Bereichen Kunst- und Urheberrecht.

Um ein Kunstwerk abzubilden, kommt man nicht umhin, zuerst eine Fotografie davon anzufertigen.